

# ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule und der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien durch den Landkreis **Neuwied**

bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

## SEKUNDARSTUFE I

### 1. Angaben über den Schüler, für den die Fahrkostenübernahme beantragt wird

männlich  weiblich  (zutreffendes bitte ankreuzen)

1.1 Name \_\_\_\_\_

1.2 Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

1.3 Wohnort (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

1.4 Personensorgeberechtigte Gemeinsamer Haushalt  
mit dem Schüler

Name, Vorname \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_ Ja  Nein

Name, Vorname \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_ Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)

1.5 Ist im Laufe des Schuljahres ein Wohnsitzwechsel beabsichtigt?

Ja  ab \_\_\_\_\_ Nein

### 2. Angaben über den Schulbesuch

2.1 Schulart IGS  Gymnasium

2.1.1 Ganztagschule ja  nein

2.2 Name der Schule und Schulort (Schulstempel)

\_\_\_\_\_  
Schulstempel

2.3 Klassenstufe im Schuljahr 20\_\_\_\_\_/20\_\_\_\_\_

(Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, vom dem ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird)

5  6  7  8  9  10

2.4 Vom Schüler gewählte **erste** Fremdsprache \*):

Englisch  Französisch  Latein

\*)Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Realschule Plus/des nächstgelegenen Gymnasiums bleiben Schulen in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der **gewählten ersten Fremdsprache** zu berücksichtigen.

### 3 Benutztes öffentliches Verkehrsmittel

Name des Verkehrsunternehmens, mit dem die Fahrten zum Schulbesuch durchgeführt werden:

\_\_\_\_\_ (z. B. RWN, SWB, Zickenheiner, Martin Becker)

### 4 Fahrstrecke

4.1 Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend, auch die benutzte Streckenführung („über“)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
über \_\_\_\_\_

**Die Fahrkartenausgabe erfolgt in der Regel am ersten Schultag in der Schule.  
Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler ohne Fahrausweis fahren.**

### 5 Weitere Fahrschüler in der Familie

Machen Sie bitte Angaben über die weiteren Fahrschüler in der Familie, für die sie ebenfalls Fahrkostenübernahme beantragt haben.

Lfd. Nr.	Vorname	Name der Schule, Schulort	Klassenstufe im Schuljahr dieser Antragstellung
z. B.	Peter	Werner Heisenberg Gymnasium Neuwied	5. Klassenstufe
1			
2			
3			
4			
5			

### 6 Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler tragen einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 25,00 € je Beförderungsmonat, 10 Monate in einem Schuljahr, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

Die **Einkommensgrenze** beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben 26.500,-- € zzgl. 3.750,-- € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, demnach bei

einem Kind                    26.500,-- €  
bei zwei Kindern            30.250,-- €  
bei drei Kindern            34.000,-- € usw.

Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben 22.750,-- € zzgl. 3.750,-- € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, demnach bei

einem Kind                    22.750,-- €  
bei zwei Kindern            26.500,-- €  
bei drei Kindern            30.250,-- € usw.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der mit einer Partnerin oder Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes weitere Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt. Falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VII i.V.m. § 34 SGB VII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,--€ nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für den Eigenanteil maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (**Gesamtbetrag der Einkünfte im Steuerbescheid**) ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Z. 920,--€).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen. (Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt).

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres. Auf Antrag kann das Einkommen des letzten Jahres oder das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des vorletzten Jahres.

- |  |
|--|
| <p><input type="checkbox"/> Ich/Wir liegen über der maßgeblichen Einkommensgrenze.<br/>Für die Abbuchung des monatlichen Eigenanteils in Höhe von 25,00 € je Beförderungsmonat erteile(n) ich/wir umseitige Einzugsermächtigung.<br/>Das Einlegeblatt kann entnommen werden</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/Wir liegen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze und bitten um <b>Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils</b>. Das Einlegeblatt füge ich/fügen wir mit den Einkommensnachweisen vollständig ausgefüllt zwecks Prüfung bei (siehe Antrag Nr. 2.5).</p> |
|--|

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzung, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist. Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrausweisen notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des  
Schülers ( Vor- und Zuname)

### Information zur Schülerbeförderung

Der Landkreis **Neuwied** übernimmt nach § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung und der Richtlinie des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen sowie der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule. Hierbei werden Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Schüler tragen einen **monatlichen Eigenanteil an den Fahrkosten** für jede Schülerin bzw. jeden Schüler und jeden Beförderungsmonat, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler einer Familie zu zahlen.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt.

Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrundeliegenden Umstände geändert haben (z. B. bei einem Wechsel der Schule, der Wohnung oder des Verkehrsmittels). Ein Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils ist jährlich neu zu stellen, da die Einkommensverhältnisse jährlich neu geprüft werden müssen

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

### Einzugsermächtigung

Die Schüler erhalten nach Abgabe dieser Einzugsermächtigung eine Schülerfahrkarte des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Sollten Sie die Zahlung des Eigenanteils **nicht** im Lastschriftverfahren wünschen, so ist der Eigenanteil **vor Schuljahresbeginn** in einem Gesamtbetrag, d.h.i.H. von derzeit 250,00 € einzuzahlen. Bei Anträgen, die im Laufe eines Schuljahres gestellt werden, berechnet sich der Eigenanteil anteilmäßig. In diesen Fällen erhalten Sie von uns in einem gesonderten Schreiben einen vorgefertigten Zahlschein, mit dem Sie den zu zahlenden Eigenanteil an uns überweisen können.

Evtl. Überzahlungen bei Abgabe der Fahrkarte, beispielsweise wegen Umzug oder Wechsel der Schule, werden nach Rückgabe der Fahrkarte sofort zurückerstattet.

Die Aushändigung der Fahrkarte erfolgt erst **nach** Abgabe der Einzugsermächtigung oder **nach** Zahlungseingang des Gesamtbetrages auf dem Konto der Kreiskasse.

Die **Einzugsermächtigung** erlischt automatisch nach Ablauf des 10. Schuljahres einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums.

Sie erlischt außerdem nach Ablauf eines jeden Schuljahres der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien oder der Berufsbildenden Schulen, da hier die Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten jährlich neu zu stellen sind, ebenso nach Abgabe der Schülerfahrkarte (z.B. wegen Umzug).

Sie ermächtigt die Kreisverwaltung Neuwied, den Eigenanteil in Höhe von z. Zt. 25,00 € (10 x je Schuljahr in den Monaten September bis Juni) jeweils zur Monatsmitte zu Lasten des nachstehenden Girokontos mittels Lastschrift zu Gunsten der **Kreisverwaltung Neuwied, Kontonummer 9076, Bankleitzahl 574 501 20 bei der Sparkasse Neuwied**, einzuziehen. Aus organisatorischen Gründen kann auch einmal (z.B. zu Beginn eines Schuljahres) der Eigenanteil für zwei Monate im Nachhinein eingezogen werden.

## **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift**

- für den Einzug des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten -

Name, Vorname des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers

**Hinweis:** Bitte nach dem Ausfüllen im geschlossenen Umschlag dem Antrag beifügen

Von der Zahlung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten kann befreit werden, wenn das Bruttojahreseinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet. Das Bruttojahreseinkommen ist bei Personensorgeberechtigten, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der im Einkommenssteuerbescheid abgedruckte **Gesamtbetrag der Einkünfte**; bei Personensorgeberechtigten, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der **Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns** oder der sonstigen Einkünfte (z.B. Rentenbezüge) abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch des Arbeitnehmerpauschbetrages (920,--€). Ausnahmsweise kann auch das Einkommen im Jahr vor der Antragsstellung oder dem Jahr der Antragsstellung zugrundegelegt werden, wenn dieses niedriger ist als im vorletzten Jahr.

Einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils wegen eines Härtefalls aus wirtschaftlichen Gründen sollten Sie nur dann stellen, wenn ein solcher Antrag nach Ihrer Beurteilung Aussicht auf Erfolg hat.

Der Eigenanteil wird stets erlassen, wenn einer der Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder die Schülerin oder der Schüler selbst z. Zt. Sozialhilfe bzw. Alg II erhält.

**Der Antrag auf Befreiung der Eigenanteilszahlung ist für jedes Jahr neu zu stellen.**

Kreisverwaltung Neuwied  
Abteilung 6/10 - 61  
Postfach 21 61  
  
56562 Neuwied

## A N T R A G

auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule und der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien durch den Landkreis Neuwied für das Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

**1 Angaben über die Schülerin/den Schüler:**

1.1 Name \_\_\_\_\_

1.2 Vorname \_\_\_\_\_

1.3 Wohnung (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

1.4 Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

1.5 Besuchte Schule \_\_\_\_\_

1.6 Klassenstufe: \_\_\_\_\_

2 **Weitere Fahrschüler in der Familie**

2.1 Wurde für einen Schüler der Familie bereits für dasselbe Schuljahr ein Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils an den Fahrkosten wegen eines Härtefalls aus wirtschaftlichen Gründen beantragt und die erforderlichen Bescheide beigelegt?

Ja             Nein

Name des anderen Schülers der Familie: \_\_\_\_\_

Besuchte Schule: \_\_\_\_\_

2.2 Erhält ein Personensorgeberechtigter des Schülers z. Z. Sozialhilfe bzw. Alg II?

Ja             Nein

Wenn ja: Bitte letzten Bescheid des Sozialamtes beifügen.

2.3 Darlegung der Einkommensverhältnisse der oder des Personensorgeberechtigten(n), der oder die im gemeinsamen Haushalt mit der Schüler/in dem Schüler lebt/leben:

	Vater	Mutter	ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II
Name, Vorname			
Beruf			
Arbeitgeber			
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen			

2.4 Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld? \_\_\_\_\_

2.5 Fügen Sie bitte diesem Antrag in Kopie einen der folgenden Belege, der für Sie zutrifft bei:

- Steuerbescheid für das vorletzte Jahr
- Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bruttojahreseinkommen im vorletzten Jahr (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnung Monat Dezember mit Addition der Jahressumme)
- Sonstige Belege (z.B. Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge für das vorletzte Jahr, aktueller Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes, Bescheid der Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Sie brauchen keinen dieser Belege nach Nr. 2.5 beizufügen, wenn Sie die Frage in Nr. 2.1 mit „Ja“ beantwortet haben.

---

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ein zu Unrecht ausgesprochener Erlass des Eigenanteils widerrufen werden kann. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die entsprechenden Beträge nachzuzahlen.

Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben zum Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(Vor- und Zuname)